

**Ergänzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds.
Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen
für die Erneuerung der Straße "Am Sportfeld"**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.12.1984 (Nds. GVBl. S. 283) und des § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 2 der Nds. Abgabenordnung des Anpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 325) hat der Rat der Gemeinde Hemmingen in seiner Sitzung am 31. Oktober 1985 beschlossen:

Artikel I

Für die Erneuerung der Straße "Am Sportfeld" - beginnend im Norden an der Einmündung in die Berliner Straße und endend mit dem Wendekreis vor den Grundstücken "Am Sportfeld" 10 (Flurstück 28/57) sowie "Am Sportfeld" 7 u. 7a (Flurstück 28/49) - wird gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wegen wichtiger Gründe zur Vorteilsbemessung auf 30 % festgesetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Die Satzung wurde am 14. November 1985 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Seite 414, öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung ist am 15.11.1985 in Kraft getreten.